



## BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN

### Grundlagen

1. § 1 - 4 und 8 - 10 BauGB i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127 ff).
3. § 74 u. § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 19.10.2004 (GBL. S. 771) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL. S. 588).
4. §§ 1 - 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990, BGBl. 1991, Teil I, S. 58).

### RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXT)

Das Gesamtgebiet des Bebauungsplanes ist in Teilgebiete gegliedert, die im zeichnerischen Teil näher bezeichnet sind.

Die schriftlichen Festsetzungen folgen dieser Gliederung.

Zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit sind die planungsrechtlichen und gestalterischen Vorschriften für jedes Baugebiet gesondert zusammengefaßt. Die Festsetzungen der Ziff. 6 bis 14 gelten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

### Teil A: Planungsrechtliche Vorschriften

Für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes gilt für das Maß der baulichen Nutzung allgemein:

- a) Die zulässige Grundfläche kann gegenüber der aus der Grundflächenzahl im Bebauungsplan sich ergebenden Flächen nach Maßgabe des § 19 (4) BauNVO erhöht werden.
- b) Die Fläche von Aufenthaltsräumen in anderen als Vollgeschossen sind auf die Geschoßfläche nicht anzurechnen (§ 20 (3) BauNVO).
- c) Die Garagengeschosse, die unter Gebäuden liegen, sind nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen (§ 21 a (1) BauNVO).
- d) Die zulässige Geschoßfläche kann um die Flächen von notwendigen Garagen, die unter der Geländeoberfläche hergestellt sind, erhöht werden (§ 21 a (5) BauNVO).

Genehmigt

18. MRZ. 2006

Landratsamt Waldshut  
- Baurechtsamt -



## 1. Baugebiet Geschoßwohnungen

### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO ausgeschlossen.

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach den Festsetzungen im zeichnerischen Teil.

Über dem obersten als Vollgeschoß zulässigen Geschoß ist unmittelbar das Dach, entsprechend den zulässigen Festsetzungen, zu errichten. Über dem obersten zulässigen Vollgeschoß ist kein nichtanrechenbares Geschoß erlaubt.

Hiervon ausgenommen sind die Aufbauten von Treppenhäusern und Aufzügen.

Die Baugrenzen können mit Gebäudeteilen, die insgesamt nicht mehr als 1/2 der Gesamtlänge der Fassaden an dieser Baugrenze umfassen, bis zu 2,50 m überschritten werden.

Die Höhenlage der Gebäude wird wie folgt festgesetzt:

Alle Gebäude, parallel zur östlich verlaufenden Kreisstraße, sind mit einer Höhenlage über den geplanten Freianlagen an der Eingangsseite von 1,00 bis 1,20 m (Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses) zu errichten.

Die quer dazu stehenden Wohngebäude (Nord-Süd-Typen) sind mit einer Höhenlage bis zu 0,30 m auszuführen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen für OK Fertigfußboden des Erdgeschosses entsprechen diesen Festsetzungen und können um bis zu 0,25 m über- oder unterschritten werden.

Die Stellplätze, soweit nicht oberirdisch nachweisbar, sind in unterirdischen Tiefgaragen herzustellen, für die im zeichnerischen Teil Zufahrten festgesetzt sind.

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist die Befahrbarkeit der Tiefgaragen mit Feuerwehrfahrzeugen bezüglich Zufahrten und Deckenkonstruktionen sicherzustellen.



### 1.3 Rechte und Pflichten

Innerhalb dieses Teilgebietes sind der Stadt Bad Säckingen bzw. der Allgemeinheit Geh- und Wegerechte für

- a.) den öffentlichen Gehweg parallel zur Eggbergstraße in Nord-Süd-Richtung
- b.) den öffentlichen Geh- und Wohnweg auf der Tiefgarage im nördlichsten Bauteil des Gebietes einzuräumen.

Für b.) hat die Stadt Bad Säckingen die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Sie sind im Baugenehmigungsverfahren mittels Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

Die Lage der eingetragenen Rechte sind im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) festgesetzt.

## **Teil B: Örtliche Bauvorschriften**

### 1.4 Gestaltungsvorschriften

Zulässig sind Flachdächer und flachgeneigte Pultdächer mit 8° bis 18° Dachneigung sowie aus diesen zusammengesetzte Dächer. Die Traufrichtung von Pultdächern ist parallel zur Längsseite der Gebäude auszurichten. Bei geneigten Dächern ist das Gefälle nach Norden bzw. Osten auszuführen.

### 2. Baugebiet Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser (nicht schraffierte Fläche)

## **Teil A: Planungsrechtliche Vorschriften**

### 2.1 Art der baulichen Nutzung

Das Planungsgebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO gem. § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

Für die Überbauung sind Baugrenzen festgesetzt. Vor- oder Rücksprünge bis zu 1,00 m sind für Bauteile oberhalb des Erdgeschosses zulässig. An den Westfassaden des Gebäudes können im EG und im 1. OG Bauteile bis zu 2,00 m über die Baugrenze hinaus mit einer Gesamtlänge von bis zu 1/2 der Länge der Fassade errichtet werden.

Es sind mehrgeschossige Einzel-/Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu 3 Vollgeschossen zulässig. Die Außenwände des obersten Geschosses sind an

allen Längsseiten der Gebäude jeweils um mind. 0,5 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses einzurücken.

Stellplätze sind zwischen den Gebäuden, auch als offene Carports, zulässig.

### 2.3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise. Zulässig sind nur Einzel-/ Doppel- und Reihenhäuser.

Für die Grundstücke Flst. Nr. 4051/3 und 4051/5 wird die Doppelhausbebauung zwingend festgesetzt.

### 2.4 Rechte und Pflichten

Auf dem Grundstück Flst. - Nr. 4071 ist der Stadt Bad Säckingen ein Leitungsrecht einzuräumen. Dieses ist per Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

## **Teil B: Örtliche Bauvorschriften**

### 2.5 Gestaltungsvorschriften

Die Dächer sind als Satteldächer oder Pultdächer bis 18° Dachneigung auszuführen. Auf dem Grundstück Flst. - Nr. 4044 und der Wohnbebauung nördlich der Nagaistraße ist die Dachneigung gesondert festgesetzt (sh. zeichnerischer Teil).

Innerhalb der einzelnen Gebäude sind Traufhöhe und gesamte Dachform einheitlich auszuführen.

### 3. Baugebiet Dienstleistungs- und Kommunikationszentrum

**Genehmigt**

**18. MRZ. 2006**

Landratsamt Waldshut  
- Baurechtsamt -



## **Teil A: Planungsrechtliche Vorschriften**

### 3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Teilgebiet ist als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt.

### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

Es sind Gebäude zulässig, die eine maximale Gebäudehöhe von 13,0 m einhalten.

Soweit die oberirdischen Stellplätze zur Erreichung der notwendigen Platzzahl nicht ausreichen, können bis zu 2 Tiefgaragenschosse errichtet werden.

### 3.3 Bauweise

Es gilt die abweichende Bauweise, die darin besteht, daß die offene Bauweise innerhalb der überbaubaren Flächen mit einer Länge von mehr als 50 m gilt.

### 3.4 Rechte und Pflichten

Der Allgemeinheit ist entsprechend dem Planeintrag im Bebauungsplan - zeichnerischer Teil - ein Gehrecht einzuräumen.

Dem Teilbaugebiet "Geschoßwohnungen" sind auf der geplanten Erschließungsstraße Wegerechte einzuräumen. Die Stadt Bad Säckingen erhält auf dieser Fläche ein Leitungsrecht.

Die Rechte sind im Baugenehmigungsverfahren per Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

## Teil B: Örtliche Bauvorschriften

### 3.5 Gestaltungsvorschriften

Sämtliche Dächer sind als Flachdächer auszuführen.

### 3.6 Die Gestaltung der Böschungssicherung und Stützmauer zum Schöpfbach ist mit natürlichen Baustoffen vorzunehmen.

### 4. Baugebiet Sporteinrichtungen und Schulen

## Teil A: Planungsrechtliche Vorschriften

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Das Teilgebiet ist als Sondergebiet gem. § 11 BauNVO festgesetzt.

In dem Sondergebiet "Sporteinrichtungen und Schulen" sind Gebäude für folgende Nutzungen zulässig:

Sporteinrichtungen, bei denen der Nachweis der Einhaltung der zulässigen Lärmwerte, entsprechend Sportstätten-Lärmschutzverordnung, erbracht wird: Einrichtungen für Ausbildung und Forschung der Krankengymnastik und Massage sowie zugehörige Praxen (Physiotherapie), Saunaeinrichtungen.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil.



#### 4.3 Bauweise

Für das Baugebiet gilt die abweichende Bauweise. Die Gebäude sind unter Ausnutzung der überbaubaren Flächen mit beliebiger Länge zulässig.

#### 4.4 Rechte und Pflichten

Es ist ein Geh- und Wegerecht mit Leitungsrecht zugunsten der Stadt Bad Säckingen bzw. der Allgemeinheit festgesetzt, das einen öffentlichen Durchgang von der Bergseestraße her auf das Grundstück Flst.Nr. 584/1 sowie 594/1/2/3/4 einräumt.

Die Rechte sind per Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.

#### 4.5 Stellplätze

Im Baugebiet Sporteinrichtungen/Schulen sind Stellplätze auch zwischen der westlichen Baugrenze und der westlich anschließenden Grundstücksgrenze zulässig.

### **Teil B: Örtliche Bauvorschriften**

#### 4.6 Gestaltungsvorschriften

Für die Sporthalle gelten folgende Festsetzungen:

Die Firsthöhe darf max. 15 m, die Traufhöhe max. 8 m über dem östlich verlaufenden Gehweg bzw. der Straße betragen. Als Dachform ist das Satteldach mit 10° bis 20° Dachneigung vorgeschrieben. Die großflächige Öffnung des Daches ist zulässig, wenn die Schall-Emissionen für die umgebenden Baugebiete und Nachbarn im zulässigen Bereich liegen. Für die übrigen Teilflächen ergeben sich die Gestaltungsvorschriften aus den Festsetzungen im zeichnerischen Teil.

#### 5. Baugebiet Stadthäuser

### **Teil A: Planungsrechtliche Vorschriften**

#### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Das Teilbaugebiet ist als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die Ausnahmen des § 4 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 BauNVO sind nicht zulässig.

#### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Es sind Gebäude mit, maximal 2 Vollgeschossen vorgeschrieben. Es sind auch Attika-Geschosse zulässig.

**Genehmigt**

**18. MRZ. 2006**

Landratsamt Waldshut  
- Baurechtsamt -



Die Traufhöhe, gemessen vom bestehenden Gelände im Bereich des Hauseinganges bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterseite der Dachfläche, darf 6,8 m nicht überschreiten.

5.3 Bauweise

Es gilt die offene Bauweise.

5.4 Für die südlichste Bebauung auf dem Grundstück Flst. - Nr. 584 sind unterschiedliche Baugrenzen festgesetzt.

Die Baugrenze 1 gilt bei der Errichtung von einem Gebäude, die Baugrenze 2 ist bei der Errichtung von zwei voneinander unabhängigen Gebäuden einzuhalten.

5.5 Stellplätze

Carports müssen einen Dachabstand von mindestens 3 m von der Gehweghinterkante einhalten. Fahrzeugstellplätze sind mit wasserdurchlässigen Bodenbelägen (z.B. Grasfugen) auszugestalten.

**Teil B: Örtliche Bauvorschriften**

5.6 Gestaltungsvorschriften

Die Dächer sind als Flachdächer oder flach geneigte Pultdächer oder Zeltedächer mit Dachneigung 8° - 12° auszuführen. Ferner sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 25 - 35° zulässig.

Dachgauben sind als Flachgauben auszuführen. *Δ schleppgaube*

Die Länge darf maximal 2/3 der Dachlänge betragen.

**Genehmigt**

**18. MRZ. 2006**

Landratsamt Waldshut  
- Baurechtsamt -



**Teil A: Planungsrechtliche Vorschriften**

6. Freiflächen

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind die Pflanzbindungen und -gebote festgesetzt.

Soweit Pflanzgebote innerhalb von Flächen eingetragen sind, die als Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen von Bepflanzung freizuhalten sind, können nur hochstämmige Bäume eingesetzt werden (UK Krone = 2,00 m Mindesthöhe).

Der Nachweis über die Einhaltung der Pflanzbindungen und -gebote ist durch die Bauvorlagen im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Grundsätzlich sind großwüchsige Nadelbäume wie z.B. Fichten, Tannen, Zedern ausgeschlossen.



7. Nebenanlagen

- 7.1 Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 u. Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig.
- 7.2 Einrichtungen und Beleuchtungsanlagen, die zu einer öffentlichen Verkehrsfläche oder Anlage gehören, sind allgemein zulässig.
- 7.3 Automaten und Schaukästen sind nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen an der Stätte der Leistung zulässig.

8. Garagen und Stellplätze

- 8.1 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen und/oder auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen in den einzelnen Teilbaugebieten getroffen wurden.
- 8.2 Weitere Garagen außerhalb der überbaubaren Flächen sind nicht zulässig.
- 8.3 Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und/oder auf den hierfür besonders ausgewiesenen Flächen zulässig, sofern keine anderen Festsetzungen in den einzelnen Teilbaugebieten getroffen wurden. Sie sind als offene Stellplätze ohne Überdachung auszuführen.
- 8.4 Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden. In der zukünftigen Schutzzone II des Heilquellenschutzgebietes sind die Stellplätze wasserundurchlässig zu befestigen und an die Ortskanalisation anzuschließen.
- 8.5 Garagen und Carports mit Flachdächern sind mit einer extensiven Dachbegrünung, sonstige Nebengebäude, die eine größere Dachneigung aufweisen, mit einer Fassadenbegrünung zu versehen.

9. Höhenlage der Gebäude

Die Höhenlage der Gebäude (Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoß), bezogen auf die geplanten umgebenden Freianlagen an der Eingangsseite, ist im gesamten Bebauungsplangebiet nicht über 0,3 m gegenüber der Straßen- bzw. Wegehöhe an der Eingangsseite auszuführen.

Eine Ausnahme hiervon gilt nur für das Baugebiet "Geschoßwohnungen" bei den Gebäuden parallel zur Eggbergstraße. Hier ist eine Höhenlage von 1,00 bis 1,20 m auszuführen.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Höhen für OK Fertigfußboden des Erdgeschosses können um bis zu 0,3 m über- oder unterschritten werden.



10. Hochspannungs-Freileitung

Das Gebiet wird durch die im zeichnerischen Teil dargestellten 110-kV-Hochspannungs-Freileitungen überquert. Für sie gilt der ebenfalls dargestellte Schutzstreifen. Im Baugenehmigungsverfahren sind die folgenden Auflagen der Energie Baden - Württemberg (EnBW) zu beachten:

1. Innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Freileitung gelten für bauliche Anlagen eingeschränkte Bauhöhen. Es können nur solche Gebäude mit Dacheindeckungen nach DIN 4102, Teil 7, errichtet werden, bei denen die Mindestabstände nach DIN VDE 0210 bei Dachneigung größer  $15^\circ$  von 3 m und Flachdach oder flachgeneigtem Dach kleiner  $15^\circ$  von 5 m zu den bei größtem Durchhang ruhenden und ausgeschwungenen Leiterseilen eingehalten sind.
2. Bei den Bauvorhaben, wo das Grundstück vom Freileitungsschutzstreifen berührt wird, ist die EnBW am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In den Schnitten der Antragspläne ist die Bauwerkshöhe bezogen auf m über NN anzugeben.
3. Der Bereich der Maste Nr. 1490/138 und 1490/139 ist, bezogen auf deren Eckstiele, im Abstand von 6 m von Hochbauten aller Art und von unterirdischen leitfähigen Systemen freizuhalten.
4. Bei den im Freileitungsschutzstreifen zu pflanzenden Baum- und Strauchgehölzen sind nur solche kleinkronigen Arten vorzusehen, die später wegen des einzuhaltenden Mindestabstandes nach DIN VDE 0210 von 2,5 m keine Rückschnitte erfordern.
5. Um vor Baubeginn im Sinne der Unfallverhütung und der Betriebssicherheit der Leitung unterweisen zu können, muß sich der Architekt oder verantwortliche Bauleiter rechtzeitig an das Regionalzentrum Rheinhausen, Herbolzheimer Str. 36, 79365 Rheinhausen, Tel.-Nr. 07643-8080, wenden. An der Baustelle wird dann festgelegt, welche Baumaschinen und sonstigen Bauhilfsmittel aufgrund des einzuhaltenden Schutzabstandes nach DIN VDE 0105 eingesetzt werden können.

Bei den Detailplanungen und Erschließungsmaßnahmen ist zu beachten:

- a) Wegen der Standsicherheit der Maste darf in einem Radius von 10 m um deren Mittelpunkt, ohne die EnBW vorher zu verständigen, kein Erdreich abgetragen werden.
- b) Falls das Gelände beim Maststandort aufgefüllt und dabei dessen Fundament mit Schüttmaterial überdeckt wird, muß auf Kosten des Veranlassers das Mastfundament entsprechend hochbetoniert und die Erdungsanlage geändert werden. Der Maststandort sollte bei Bodenauffüllungen auch nicht muldenförmig ausgespart werden, da erfahrungsgemäß dessen Innenraum als Abfallgrube benutzt wird.
- c) Fahrflächen sind in der Nähe des Mastes so anzulegen, daß zwischen deren Begrenzung und den Masteckstielen ein Abstand von 3 m eingehalten ist. An

Stellen, wo möglicherweise Fahrzeuge gegen Eisenteile des Mastes prallen können, ist an der Fahrflächenbegrenzung eine Leitplanke anzubringen. Nach DIN VDE 0210 darf zwischen Fahrfläche und den Leiterseilen der Freileitung der Mindestabstand von 7,0 m nicht unterschritten werden.

- d) An den Eisenteilen eines Mastes dürfen keine Drähte befestigt und Zäune nicht näher als 2,0 m zum Masteckstiel entfernt errichtet werden.
- e) Falls im Bereich der 110-kV-Leitung Firmen siedeln wollen, die hochempfindliche elektronische Geräte herstellen oder betreiben, gibt die EnBW auf Anfrage jeweils die auf das Baugrundstück bezogenen Werte des durch die Freileitung hervorgerufenen elektrischen und magnetischen Feldes an.

### Teil B: Örtliche Bauvorschriften

#### 11. Einfriedungen

Entlang der Straßen, an denen kein Gehweg vorhanden ist, müssen jegliche bauliche Anlagen im Lichtraumprofil (EAE 85) einen Abstand von 50 cm von der Grundstücksgrenze einhalten. Dies gilt insbesondere für Einfriedungen, Gebäudeteile etc.

Privatgärten, Fahrzeugstellplätze und Müllplätze sind mit Laubschnitthecken zu umfrieden. Grundstücksgrenzen zum Bachlauf dürfen nicht umzäunt werden.

**Genehmigt**

18. MRZ. 2006

Waldshut

— Baurechtsamt —



### Teil C: Nachrichtlich übernommene Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

#### 12. Quellenschutz

Der gesamte Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt im Einzugsbereich der Heilquellen.

Um Gefährdungen der Quellen während und nach der Bebauung auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

1. a.) Die Bauvorhaben bedürfen im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung der Heilquellen einer hydrogeologischen Begutachtung vor Ort. Der beauftragte Hydrogeologe entscheidet im Rahmen der Erdarbeiten, ob Bodenverunreinigungen vorhanden sind, ob diese ausgeräumt werden müssen und ob Abdichtungsmaßnahmen an Gebäuden gegen eindringendes Grundwasser notwendig werden. Er macht der Bauherrschaft auch Vorschläge über die Führung von Versorgungsleitungen, über zu verwendende Rohrmaterialien, Dichtigkeitskontrollen und zur Verfüllung von Rohrleitungsgräben unter dem Aspekt des Quellenschutzes.
  - b.) Die hydrologischen Beurteilungen sind schriftlich festzuhalten und der Baurechtsbehörde vorzulegen.
2. Die Abwasserkanäle innerhalb und außerhalb von Gebäuden müssen jederzeit kontrollierbar und auf Dichtigkeit nachprüfbar sein.

3. Bei Abwasserkanälen in der Zone II sind entweder Doppelrohre (dichtes Schutzrohr) oder einwandige Rohre mit besonderen Material- und Druckanforderungen einzubauen (Prüfdruck 2,4 bar, Nenndruck 1,6 bar). Auf den Erlaß des EM vom 04.01.1984 wird hingewiesen.

### 13. Brandschutz

Im Baugenehmigungsverfahren sind alle Maßnahmen zum Brandschutz nachzuweisen, die im folgenden aufgelistet sind:

1. Löschwasserversorgung  
Arbeitsblatt W 405 des DVGW -Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches, Postfach 52 40 in 65727 Eschborn 1.
2. Feuerwehrezufahrten und Aufstellflächen
  - a) § 2 der Ausführungsverordnung für die Landesbauordnung in der Fassung vom 30.05.1996 (GBL. S. 419).
  - b) Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken vom 11. August 1988 -Az.: 5-5400/213.
3. § 15 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 19. Dezember 2000, (GBL. S 760).

Für die im Bebauungsplangebiet vorgesehenen baulichen Anlagen und Räume besonderer Art und Nutzung, wie Geschäftshäuser, gewerbliche Betriebe, Büro- und Verwaltungsgebäude, Schulen und Sportstätten und Versammlungsstätten können entsprechend § 38 LBO aus der Sicht des Brandschutzes besondere Anforderungen gestellt werden. Einzelheiten hierüber bleiben dem Baugenehmigungsverfahren vorbehalten.

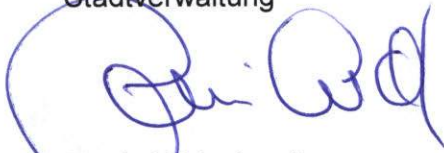
### 14. Denkmalschutz

Falls Bodenfunde bei Erdarbeiten zutage treten, ist unverzüglich das Regierungspräsidium Freiburg, Referat Denkmalpflege, Marienstraße 10 a in 79098 Freiburg, Abteilung Archäologisches Denkmalpflege, zu benachrichtigen.

Dies gilt auch wenn Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Bad Säckingen, den 28.11.2005

Stadtverwaltung



Martin Weissbrodt  
Bürgermeister

Genehmigt

18. MRZ. 2006

Landratsamt Waldshut  
- Baurechtsamt -

